

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

in Kooperation mit der

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Maschinenbau

sowie der

Fakultät für Informatik

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement

(Human Resources Development and
Vocational Education Management)

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 07.05.2008

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Ziel des Studiums und Akademischer Grad	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfende und Beisitzende	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	5
§ 7 Prüfungsarten	5
§ 8 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	6
§ 9 Modulprüfungen	6
§ 10 Masterarbeit	8
§ 11 Bewertung der Prüfungen	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit	11
II MASTERABSCHLUSS	12
§ 14 Umfang, Art und Zulassung	12
§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 16 Urkunde	13
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 17 Ungültigkeit des Masterabschlusses	13
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 19 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 20 Übergangsregelung	14
§ 21 Inkrafttreten und Bekanntmachung	14
ANLAGE 1: PRÜFUNGSÜBERSICHTSPLAN	16
Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung	16
Differenzierungsbereich	16
Spezialisierungsprofil I Betriebliches Management	17
Fach Betriebliches Management	17
Spezialisierungsprofil II Fachwissenschaftliche Spezialisierung	17
Fach Englisch	17
Fach Informatik	18
Fach Mathematik	18
Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik	18
Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik	19
Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme	19
Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme	20
Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik	20
Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik	20
ANLAGE 2: ZEUGNISDOKUMENTE	21
ANLAGE 3: ERKLÄRUNG DES STUDIERENDEN	25

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- (2) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Mit dem Masterabschluss soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgenden Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.
- (3) Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad "Master of Science für betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement" (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für das Studium werden 120 ECTS-Punkte (Credits) vergeben. Diese Credits (CP) beziehen sich einerseits auf Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Umfang von 90 CP, andererseits auf die Anfertigung und mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 30 CP. Dabei wird für jeden CP ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (6) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsaus-

schusses. Prüfungstermine sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt ein Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester, bei berufs- oder ausbildungsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Studierende das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 1. im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibungsfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Prüfungen im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Studierende bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Darüber hinaus sind die im Anhang aufgeführten Modulprüfungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Credits werden durch folgende Leistungen erworben:

- Modulprüfungen durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen sowie durch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen,
 - Masterarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die Prüfungsberechtigten geben zu Beginn der Studienteile die Prüfungsanforderungen bekannt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss von Studienteilen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.

§ 8

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 9

Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Über die in den einzelnen Modulen möglichen Erbringungsformen informiert der Prüfungsübersichtsplan (Anhang).
- (2) Die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
 - Mündliche Prüfungen betragen je Studierenden und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - Die Note ist dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.
- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten/Belegarbeiten erbracht werden.
 - Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt 6 Wochen nicht überschritten werden.
 - Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt ca. 30 Minuten pro SWS, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Dauer und Umfang der im jeweiligen Modul geforderten schriftlichen Prüfungsleistung sind im Anhang festgelegt.
 - Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.
 - Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.
- (4) Belegt ein Studierender dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Die innerhalb der Module ggf. zu erbringenden Teilleistungen bilden in Summe die Prüfungsleistung. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (6) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Prüfungsübersichtsplan (Anhang) zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium in Form einer mündlichen Verteidigung statt.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind (s. Anlage 3). Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung (§ 11) abschließen und sollen Vorzüge und Nachteile der

Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

- (8) Ist die Masterarbeit im arithmetischen Mittel der beiden Gutachten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, findet i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe die mündliche Verteidigung statt. Dem/der Kandidat/in ist spätestens 10 Tage vor der mündlichen Verteidigung der Termin mitzuteilen und Einsicht in die Gutachten zu gewähren.
- (9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten gem. § 11 (4) oder die Note der mündlichen Verteidigung „nicht bestanden“ lautet.
- (10) Für die Masterarbeit werden – einschließlich der mündlichen Verteidigung – 30 CP vergeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Auf Wunsch des Studierenden erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studienordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:
 - Differenzierungsbereich (Betriebspädagogik oder berufliche Fachrichtung),
 - studiertes Spezialisierungsprofil und -fachrichtung (Spezialisierungsprofil I – Betriebliches Management oder Spezialisierungsprofil II – eine der speziellen beruflichen Fachrichtungen oder Fächer),
 - Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller jeweils einbezogenen Modulnoten.

- (6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfungen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden.

- (7) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 15) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine

teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet. Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderen Fach.

- (6) Unter Berücksichtigung des Umfangs sowie der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung ggf. nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
 - Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Absatz 2 die Bewertung "nicht bestanden" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekannt gegeben.
 - Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.
 - Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb des nachfolgenden Semesters abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.
- (3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Studierenden einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Studierende zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 4 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 10 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von die-

ser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) Fehlversuche im selben Fach im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Studierende eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

II MASTERABSCHLUSS

§ 14

Umfang, Art und Zulassung

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den im Anhang aufgeführten Fachprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Modulprüfungen bestanden hat,
 2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
 3. die geforderten Modulnachweise (s. Anhang) erbracht hat.Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Masterarbeit möglich, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Durchführung und Bewertung der mündlichen Verteidigung acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Verteidigung dauert nicht mehr als 45 Minuten. Die Verteidigung umfasst eine Präsentation im Umfang von nicht mehr als 20 Minuten, in der die wissenschaftliche Problemstellung, die gewählte Vorgehensweise und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden und in der auf die Gutachten eingegangen werden soll, sowie eine mündliche Aussprache mit den Gutachtern, in der ausgehend vom Inhalt der Präsentation die wissenschaftliche Problemstellung besprochen und der gewählte Bearbeitungsansatz durch den Studierenden vertreten wird.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Masterarbeit. Fachprüfungen und Masterarbeit gehen zu gleichen Anteilen mit jeweils 25 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Studierender die Fachprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fächer, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Studierenden - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 16 Urkunde

- (1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Otto-von-Guericke-Universität. Die Verleihung des Grades Master of Science wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ungültigkeit des Masterabschlusses

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 20 Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 im Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 21 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom

07.05.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom
21.05.2008.

Magdeburg, 21.05.2008

Der Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsübersichtsplan

Die für die Masterprüfung gem. § 9 geforderten Modulprüfungen umfassen die im Folgenden aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Veranstalter Prüfungsleistungen festgelegt werden.

Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	
Grundlagen der Berufs-, -Betriebs- und Wirtschaftspädagogik			s	1 LN Klausur
Strukturen, Systeme und Funktionen beruflicher Bildung				1 LN, SN Präsentationen, Hausarbeiten
2 Methoden der Berufsbildungsforschung	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	LN, SN iPräsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten im Gesamtumfang von 10 CP
3 Wahlmodule (2 von 4 Modulen)**			studienbegleitend / kumulativ	
3.1 Organisationsentwicklung und organisationales Lernen	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Klausur, Präsentationen, Hausarbeiten im Gesamtumfang von 10 CP
3.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Klausur, Präsentationen, Hausarbeiten im Gesamtumfang von 10 CP
3.3 Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Klausur, Präsentationen, Hausarbeiten im Gesamtumfang von 10 CP
3.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Klausur, Präsentationen, Hausarbeiten im Gesamtumfang von 10 CP
4 Professionspraktische Studien	4-6	10	studienbegleitend / kumulativ	SN Beleg
Summen	22-28	50		

Differenzierungsbereich

Studienmodule	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Differenzierungsmodul 1	6		
Im Rahmen des OvGU-Lehrangebots**		studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Testate, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen im Gesamtumfang von 6 CP
2 Differenzierungsmodul 2	6		
Im Rahmen des OvGU-Lehrangebots**		studienbegleitend / kumulativ	LN, SN Testate, Klausuren, Präsentationen,

			Hausarbeiten, mündliche Prüfungen im Gesamtumfang von 6 CP
Summen		12	

SPEZIALISIERUNGSPROFIL I BETRIEBLICHES MANAGEMENT

Fach Betriebliches Management

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	12	16	studienbegleitend / kumulativ	2LN Testate, Klausur
2 Management-Vertiefung	7	11	studienbegleitend / kumulativ	2LN Testate, Klausur
Summen	19	27 *)		

*) In der Fachrichtung „Betriebliches Management“ können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 CP erworben werden. Studierende dieser Fachrichtung müssen bei der Meldung zum Masterabschluss Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von einem weiteren CP nachweisen, die nach Wahl in einem der zu studierenden Module des Bereichs Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung oder im Zweitfach erbracht werden können.

SPEZIALISIERUNGSPROFIL II FACHWISSENSCHAFTLICHE SPEZIALISIERUNG

Fach Englisch

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Sprachpraxis und Linguistik II	6	12	studienbegleitend / kumulativ	3 LV/mündliche und schriftliche Leistungen (Referat, Klausur, Belegarbeit)
2 Literatur-/Kulturstudien II	8	16	studienbegleitend / kumulativ	4 LV/mündliche und schriftliche Leistungen (Referat, Klausur, Belegarbeit, schriftliche Hausarbeit)
Summen	14	28		

Fach Informatik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Praktische Informatik II	4	6	studienbegleitend / kumulativ	1 LN/schriftl. oder mündliche Prüfung, Präsentation, Studien- beleg
2 Technische Informatik II	4	7	studienbegleitend / kumulativ	1 SN/schriftliche oder mündliche Prüfung, Testat
3 Angewandte Informatik II	12	15	studienbegleitend / kumulativ	1 LN/Klausur
Summen	20	28		

Fach Mathematik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Numerik	6	8	studienbegleitend / kumulativ	1 LN / Klausur
2 Stochastik	4	6	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
3 Wahlpflichtbereich	4	9	studienbegleitend / kumulativ	1 LN/ mündliche Prüfung
4 Fachdidaktik	3	5	studienbegleitend / kumulativ	1 LN/ mündliche Prüfung
Summen	17	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Mechatronik und Messtechnik	10	12	studienbegleitend / kumulativ	Testate, Klausur
2 Arbeitstechnik	9	12	studienbegleitend / kumulativ	Übungs- schein/mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung
3 Arbeitswissenschaft	3	4	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
Summen	22	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Gebäudesysteme	6	9	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche und schriftliche Prüfung
2 Energietechnische Systeme	6	9	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche Prüfung
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
Summen	19	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme

Das Studium dient der Vertiefung und Spezialisierung der im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen innerhalb von drei Schwerpunkten, die durch Handlungsfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung im IT-Bereich gebildet werden. Die Schwerpunkte werden alternativ studiert.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
Schwerpunkt I: Kommunikationstechnische Systeme				
1 Nachrichtentechnik	11	13	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche Prüfung
2 Informations- und Codierungstheorie	7	9	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche und schriftliche Prüfung, Klausur
3 Praktische Informatik	4	6	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
Summen	22	28		
Schwerpunkt II: Systeminformatik				
1 Signalverarbeitung	8	12	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
2 Hardwarenahe Programmierung	8	10	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche und schriftliche Prüfung
3 Praktische Informatik	4	6	studienbegleitend / kumulativ	Klausur
Summen	20	28		
Schwerpunkt III: Fachinformatik				
1 Datenbanken	8	10	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche und schriftliche Prüfung, Präsentation
2 Praktische Informatik	4	6	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche und schriftliche Prüfung
3 Angewandte Informatik	9	12	studienbegleitend / kumulativ	Testat, schriftliche Prüfung
Summen	21	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Informationsverarbeitung	11	12	studienbegleitend / kumulativ	Testate, schriftliche Prüfung
2 Angewandte Informatik	8	11	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, schriftl. Prüfung
3 Systeme/Visualistik	4	5	studienbegleitend / kumulativ	Mündliche Prüfung
Summen	23	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Fertigungstechnik	11	15	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, mündliche Prüfung, Testat
2 Qualitätsmanagement in der Produktionstechnik	2	3	studienbegleitend / kumulativ	mündliche Prüfung
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, Testat
Summen	20	28		

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung	6	9	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, mündliche Prüfung, Testat
2 Gebäudever- und -entsorgung	6	9	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, mündliche Prüfung
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10	studienbegleitend / kumulativ	Klausur, Testat
Summen	20	28		

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



U r k u n d e

Herrn/Frau

geboren am XXX

in XXX

wird nach bestandener Masterprüfung im Studiengang

Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement

der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Magdeburg, den XXX

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Name

Name



Z E U G N I S

über den

Masterabschluss

in

**Betriebliche Berufsbildung und
Berufsbildungsmanagement**

Herr/Frau

geboren am XXX **in** XXX

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement
vom xx.xx.2008
die Masterprüfung
mit der

Gesamtnote

- -

bestanden.

Herr/Frau **XXXX** hat folgende Leistungen erbracht:

Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

Modulprüfungen

Bewertungen

Pflichtmodul 1:

Pflichtmodul 2

Wahlpflichtmodul 1:

Wahlpflichtmodul 2:

Differenzierungsbereich

Modulprüfungen

Bewertungen

Pflichtmodul 1:

Pflichtmodul 2

Spezialisierungsbereich, ggf. gewählter Schwerpunkt

Modulprüfungen

Bewertungen

Pflichtmodul 1:

Pflichtmodul 2:

Pflichtmodul 3:

Masterarbeit

Thema der Arbeit

Bewertung

Gesamtnote der Prüfungen*

- * Die Gesamtnote setzt sich zu jeweils 25% zusammen aus
- der Note für Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung,
 - der Note für den Differenzierungsbereich,
 - der Note für den Spezialisierungsbereich,
 - der Note für die Masterarbeit.

Die Gesamtzahl der während des Studiums erreichten Credit Points beträgt mindestens 120.

Magdeburg, den XXX

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Name

Anlage 3: Erklärung des Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit (Titel) selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen übernommen wurden, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den _____

Unterschrift"